

Ingenieurbüro K.-P. Herrmann, Lindenstrasse 1, 17424 Seebad Heringsdorf

24h-Senior Service GmbH
Schwarzer Weg 12

17235 Neustrelitz

19.07.2023

Betrifft: Schalltechnische Untersuchung 327 E -2022 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Gesundheits- und Ernährungszentrum“ , Schwarzer Weg 12, in 17235 Neustrelitz

Sehr geehrter Herr Lehmann,

hinsichtlich der Fragestellungen zu den Entwicklungsmöglichkeiten der Gewerbebetriebe auf den benachbarten Betriebsgrundstücken (Stahlschlosserei Kobs und Bautak GmbH) lassen sich aus den Ergebnissen der o.g. schalltechnischen Untersuchung folgende Aussagen ableiten:

Die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten IO-06 bis IO-08, welche direkt zum Metallbaubetrieb ausgerichtet sind, liegen im **Tageszeitraum** mindestens 3 dB(A) unter den Immissionsgrenzwerten für Mischgebiete; siehe Tabelle 11 bzw. Bild 3.

Dem entsprechend kann angenommen werden, dass der Umfang der gewerblichen Tätigkeiten auf dem Gelände der Stahlschlosserei Kobs im Tageszeitraum deutlich ausgeweitet werden kann, denn eine weitere Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB(A), d.h. bis zum Erreichen des Immissionsgrenzwertes für Mischgebiete, ergibt sich erst nach Verdopplung der Schallemissionen.

Um Aussagen über die schalltechnische Situation treffen zu können, die sich einstellen würde, wenn gegebenenfalls auf den benachbarten Betriebsgrundstücken auch im **Nachtzeitraum** gearbeitet würde, wurden für die Freiflächen der beiden Gewerbebetriebe Bauschlosserei Kobs und der Bautak GmbH durch iterative Berechnungen die möglichen Flächenschallpegel FP1 und FP2 ermittelt.

Unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung aus den Bebauungsplänen wurde für diese Flächen der maximal mögliche Flächenschallpegel mit $L''_{WA_{mod}} = 49,0 \text{ dB(A)/m}^2$ ermittelt.

Dieser Wert entspricht in seiner Größenordnung ungefähr den Flächenschallpegeln, die für die in der Umgebung befindlichen Bebauungsplangebiete 1/91, 8/91 und 60/08 mit 50 dB(A)/m^2 festgesetzt wurden.

Die Schallausbreitungsberechnung mit diesen Flächenschallpegeln hat ergeben, dass die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes für den Nachtzeitraum von 45 dB(A) gegeben ist; siehe Tabelle 13 bzw. Bild 6.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Klaus-Peter Herrmann